



Am Department für Wald- und Bodenwissenschaften, Institut für Forsttechnik kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

## Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ohne Doktorat im Forschungs- und Lehrbetrieb (Kennzahl 17)

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden  
Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort, befristet für 4 Jahre

Arbeitsort: 1190 Wien

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.148,40 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

### Aufgaben

- Selbstständige Durchführung und Analyse von forsttechnischen Experimenten
- Schwerpunkte der Forschungstätigkeit liegen im Fachbereich „Digitalisierung in der Forsttechnik“
- Publikations- und Vortragstätigkeit
- Verfassen einer Dissertation
- Mitwirkung im Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb des Instituts

### Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Diplomstudium in Forstwissenschaften oder gleichwertige Qualifikation
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- Fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Walderschließung, Holzernte und Arbeitswissenschaften

### Weitere erwünschte Qualifikationen

- Interesse an wissenschaftlicher Arbeit
- Didaktische Fähigkeiten
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Praktische Erfahrungen bei der Durchführung von forsttechnischen Experimenten
- Sehr gute Kenntnisse in Statistik und in Methoden des Operations Research

Erscheinungstermin: 13.02.2019

Bewerbungsfrist: 06.03.2019

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 17**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;  
**Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

[www.boku.ac.at](http://www.boku.ac.at)